Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB Britta Mießen

Die AGB gelten für alle erteilten Auftragsarbeiten, sofern Ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird.

Nutzungsrechte

Jeder erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten gerichtet ist, es werden keine Eigentumsrechte übertragen.
Bei Auftragserteilung wird schriftlich festgelegt, ob einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden und ob diese zeitlich und räumlich begrenzt sind.
Einfaches Nutzungsrecht bedeutet, der Auftraggeber kann die Illustration oder Grafik nutzen, die Nutzungsrechte können aber auch weiteren Personen eingeräumt werden. Ausschließliches Nutzungsrecht bedeutet, der Auftraggeber ist allein nutzungsberechtigt. Das Recht zur Eigenwerbung auf Website und in Portfolios der Auftragnehmerin bleiben erhalten.
Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin gestattet. Der Auftraggeber erhält die Nutzungsrechte nach vollständiger Vergütung.

Urheberrecht

Eine Veränderung der erstellten Illustrationen und Grafiken ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Auftragnehmerin gestattet. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig.
Die Auftragnehmerin hat das Recht auf Vervielfältigungsstücken als Urheberin genannt zu werden.

Haftung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Auftragnehmerin.
Die Auftragnehmerin haftet insbesondere nicht für die Wettbewerbs- und warenzeichnerische Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten.
Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der Auftragnehmerin übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Auftragnehmerin von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
Sofern die Auftragnehmerin notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die Fremdleister keine Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Vergütung

Beanstandungen jeder Art sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werks fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Auftragnehmerin finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagzahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung der Hälfte der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung. Vorschläge des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder Dritter auf Veranlassung des Auftraggebers haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
Bei Zahlungsverzug kann die Auftragnehmerin Verzugszinsen verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt, wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

Schlußbestimmung

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

Britta Mießen, Köln Juni 2011